

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

17. November 1877.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Militär-Baugeschäfte in den Garnisonen Weimar, Eisenach und Jena an Königlich Preussische Militär-Baubeamte S. 203. — Erstreckung der Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens von untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 auf die Bahnstrecke der Saal-Inst.-Eisenbahn im Großherzoglichen Gebiete S. 204. — Ministerial-Bekanntmachung, die bei Abkürzung von Looß- und Gewichtsbeyzeichnungen zu beobachtenden Regeln betreffend S. 204. — Wechsel in der Haupt-Agentur der Deutschen Feuerversicherungs-Kassen-Vereinschaft zu Berlin S. 205. — Reichs-Gelegblatt S. 206.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[143] I. Nachdem in Folge der neuerlichen Organisation des Militär-Baufwesens die Militär-Baugeschäfte in den Garnisonen Weimar, Eisenach und Jena vom 1. Juli d. J. ab, unter Wegfall der bisherigen Mitbetheiligung der Großherzoglichen Civil-Baubeamten, den dafür bestellten Königlich Preussischen Militär-Baubeamten übertragen worden sind, so ist mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf Grund des Vorbehalts in §. 10 des Gesetzes über die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869 die Vorschrift der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. August 1870 (Reg.-Blatt S. 84) von dem gedachten Tage an bis auf Weiteres auch auf die im Großherzogthum vorkommenden Militär-Bauten, bezüglich auf die mit deren Ausführung beauftragten Königlich Preussischen Militär-Baubeamten erstreckt worden. Es treten demnach die Letzteren hinsichtlich der gedachten Bauten ganz in die Stelle der sonst zuständigen Großherzoglichen Baubeamten und denselben liegt ob, die im Großherzogthum geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bei der Prüfung, Genehmigung und Ausführung solcher Bauten wahrzunehmen.

1877.

35

Solches wird hiermit zur Nachachtung für die beteiligten Behörden bekannt gemacht.

Weimar am 25. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

S. Thon.

[144] II. In Uebereinstimmung mit dem Königlich Preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und im Einverständniß des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist der Verwaltung der Saal-Unstrut-Eisenbahn mit höchster Genehmigung gestattet worden, bis auf Weiteres die Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens von untergeordneter Bedeutung vom 10. Mai 1877 auch für die Bahnstrecke im Großherzoglichen Gebiete zur Anwendung zu bringen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dieser Sicherheitsordnung mit Rücksicht auf die danach einzuhaltende geringere Fahrgeschwindigkeit der Züge eine Bahnbewachung nur an besonders gefährdeten Stellen erforderlich ist.

Weimar am 30. Oktober 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[145] III. In Folge Beschlusses im Bundesrathe des Deutschen Reiches werden sämtliche Großherzogliche Behörden und Beamte hierdurch angewiesen, im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten bei Abkürzung von Maaß- und Gewichtsbezeichnungen ausschließlich die nachstehenden, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, in Anwendung zu bringen:

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Weimar am 2. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
G. Thon.

[146] IV. Daß von der Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, an Stelle des Kaufmann Schwaniß, bisherigen Haupt-Agen-

ten der Gesellschaft, der Kaufmann Michael Bertheim in Eisenach zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. März 1867 (Reg.-Blatt S. 61) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[147] Das 39. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1214 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20000000 Mark, vom 29. October 1877.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.